

Der Nukleare Nichtverbreitungsvertrag

Prof. Dr. Joachim Krause

Geschichte

- NNV stellte den Versuch dar, die bis dahin bilateral betriebene Nichtverbreitungspolitik der USA zu multilateralisieren
- Grundidee war:
 - Einfrieren der Zahl der Kernwaffenstaaten
 - Multilaterale Kontrollen der friedlichen Nutzung der Kernenergie
 - Weniger direkte Kontrolle durch USA

Geschichte

- Verhandlungen wurden im 18-Nationen Ausschuss in Genf durchgeführt (faktisch 17 Nationen, da Frankreich Verhandlungen ablehnte)
- Front zwischen USA auf der einen Seite und
 - Der UdSSR
 - Den nuklearen Schwellenländer
 - Den Blockfreien

Geschichte

- Kaum jemand wollte den USA darin folgen, dass es Sinn macht einen NVV zu schließen, aber:
 - UdSSR wollte damit Kontrolle über westdeutsche Ambitionen gewinnen (Verhinderung MLF)
 - Nukleare Schwellenländer wollten Recht auf friedliche Nutzung festgeschrieben wissen
 - Blockfreie wollten nukleare Abrüstung festgeschrieben haben

Geschichte

- Vertrag vom 1. 7. 1968 blieb hochgradig umstritten
 - Swe, Brasilien etc. boykottierten den Vertrag
 - BRD brauchte lange bis NVV ratifiziert war
 - Frankreich und China blieben dem NVV über 20 Jahre fern
 - Großer Zuspruch bei kleinen Staaten

Inhalt des Vertrags

- Art. 1
- Art. 2
- Art. 3
- Art. 4
- Art. 5
- Art. 6
- Art. 9
- Art. 10

Artikel 1

Jeder Kernwaffenstaat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, Kernwaffen und sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber an niemanden unmittelbar oder mittelbar weiterzugeben und einen Nichtkernwaffenstaat weder zu unterstützen noch zu ermutigen noch zu veranlassen, Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper herzustellen oder sonstwie zu erwerben oder die Verfügungsgewalt darüber zu erlangen

Artikel 2

Jeder Nichtkernwaffenstaat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber von niemandem unmittelbar oder mittelbar anzunehmen, Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper weder herzustellen noch sonst wie zu erwerben und keine Unterstützung zur Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern zu suchen oder anzunehmen

Artikel 3

- (1) Jeder Nichtkernwaffenstaat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, Sicherungsmaßnahmen anzunehmen, wie sie in einer mit der Internationalen Atomenergie-Organisation nach Maßgabe ihrer Satzung und ihres Sicherungssystems auszuhandelnden und zu schließenden Übereinkunft festgelegt werden, wobei diese Sicherungsmaßnahmen ausschließlich dazu dienen, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzuprüfen, damit verhindert wird, dass Kernenergie von der friedlichen Nutzung abgezweigt und für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper verwendet wird. Die Verfahren für die nach diesem Artikel erforderlichen Sicherungsmaßnahmen werden in Bezug auf Ausgangs- und besonderes spaltbares Material durchgeführt, gleichviel ob es in einer Hauptkernanlage hergestellt, verarbeitet oder verwendet wird oder sich außerhalb einer solchen Anlage befindet. Die nach diesem Artikel erforderlichen Sicherungsmaßnahmen finden Anwendung auf alles Ausgangs- und besondere spaltbare Material bei allen friedlichen nuklearen Tätigkeiten, die im Hoheitsgebiet dieses Staates, unter seiner Hoheitsgewalt oder unter seiner Kontrolle an irgendeinem Ort durchgeführt werden.

Artikel 3

(2) Jeder Staat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, a) Ausgangs- und besonderes spaltbares Material oder b) Ausrüstungen und Materialien, die eigens für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von besonderem spaltbarem Material vorgesehen oder hergerichtet sind, einem Nichtkernwaffenstaat für friedliche Zwecke nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn das Ausgangs oder besondere spaltbare Material den nach diesem Artikel erforderlichen Sicherungsmaßnahmen unterliegt.

Artikel 3

(3) Die nach diesem Artikel erforderlichen Sicherungsmaßnahmen werden so durchgeführt, dass sie mit Artikel IV in Einklang stehen und keine Behinderung darstellen für die wirtschaftliche und technologische Entwicklung der Vertragsparteien oder für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet friedlicher nuklearer Tätigkeiten, einschließlich des internationalen Austausches von Kernmaterial und Ausrüstungen für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von Kernmaterial für friedliche Zwecke in Übereinstimmung mit diesem Artikel und dem in der Präambel niedergelegten Grundsatz der Sicherungsüberwachung.

Artikel 3

(4) Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, schließen entweder einzeln oder gemeinsam mit anderen Staaten nach Maßgabe der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation Übereinkünfte mit dieser, um den Erfordernissen dieses Artikels nachzukommen. Verhandlungen über derartige Übereinkünfte werden binnen 180 Tagen nach dem ursprünglichen Inkrafttreten dieses Vertrags aufgenommen. Staaten, die ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach Ablauf der Frist von 180 Tagen hinterlegen, nehmen Verhandlungen über derartige Übereinkünfte spätestens am Tag der Hinterlegung auf. Diese Übereinkünfte treten spätestens achtzehn Monate nach dem Tag des Verhandlungsbegins in Kraft.

Artikel 4

(1) Dieser Vertrag ist nicht so auszulegen, als werde dadurch das unveräußerliche Recht aller Vertragsparteien beeinträchtigt, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln.

Artikel 4

(2) Alle Vertragsparteien verpflichten sich, den weitest möglichen Austausch von Ausrüstungen, Material und wissenschaftlichen und technologischen Informationen zur friedlichen Nutzung der Kernenergie zu erleichtern, und sind berechtigt, daran teilzunehmen. Vertragsparteien, die hierzu in der Lage sind, arbeiten ferner zusammen, um allein oder gemeinsam mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen zur Weiterentwicklung der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke, besonders im Hoheitsgebiet von Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsgebiete der Welt beizutragen.

Artikel 5

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass im Einklang mit diesem Vertrag unter geeigneter internationaler Beobachtung und durch geeignete internationale Verfahren die möglichen Vorteile aus jeglicher friedlichen Anwendung von Kernsprengungen Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, auf der Grundlage der Gleichbehandlung zugänglich gemacht werden und dass die diesen Vertragsparteien für die verwendeten Sprengkörper berechneten Gebühren so niedrig wie möglich sind und keine Kosten für Forschung und Entwicklung enthalten

Artikel 6

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung sowie über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle

Artikel 6

- Beeinhaltet drei Verpflichtungen für die Kernwaffenstaaten
 - Beendigung des nuklearen Wettrüstens (SALT I und SALT II, strategischer Dialog)
 - Nukleare Abrüstung (im Sinne der weiteren Reduzierungen der Arsenale, erfolgt seit 1990)
 - Allgemeine und vollständige Abrüstung (Abschaffung aller Kernwaffen im Rahmen eines breiteren Abrüstungs- und Friedensregimes unter Beteiligung aller Staaten)

Artikel 9, 3

...Für die Zwecke dieses Vertrags gilt als Kernwaffenstaat jeder Staat, der vor dem 1. Januar 1967 eine Kernwaffe oder einen sonstigen Kernsprengkörper hergestellt und gezündet hat..

Artikel 10

Jede Vertragspartei ist in Ausübung ihrer staatlichen Souveränität berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn sie entscheidet, dass durch außergewöhnliche, mit dem Inhalt dieses Vertrags zusammenhängende Ereignisse eine Gefährdung der höchsten Interessen ihres Landes eingetreten ist. Sie teilt diesen Rücktritt allen anderen Vertragsparteien sowie dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen drei Monate im Voraus mit. Diese Mitteilung hat eine Darlegung der außergewöhnlichen Ereignisse zu enthalten, durch die ihrer Ansicht nach eine Gefährdung ihrer höchsten Interessen eingetreten ist

Kontroversen

- Widerspruch Artikel 2 und Artikel 4
- Ungleichbehandlung Kernwaffenstaaten /Nichtkernwaffenstaaten bei Safeguards
- Wie weit geht die Abrüstungspflicht unter Artikel 6? Konditionierte oder unkonditionierte Verpflichtung zur Abrüstung von Kernwaffen?
- Was nicht geregelt wurde:
 - Negative Sicherheitsgarantien
 - Wer kümmert sich um Vertragsbrüche?

Wie viele Mitgliedstaaten?

- Heute 186 Staaten, d.h. fast alle Staaten der Welt
- Draußen vor:
 - Indien
 - Pakistan
 - Israel
 - Nord-Korea (ausgetreten)

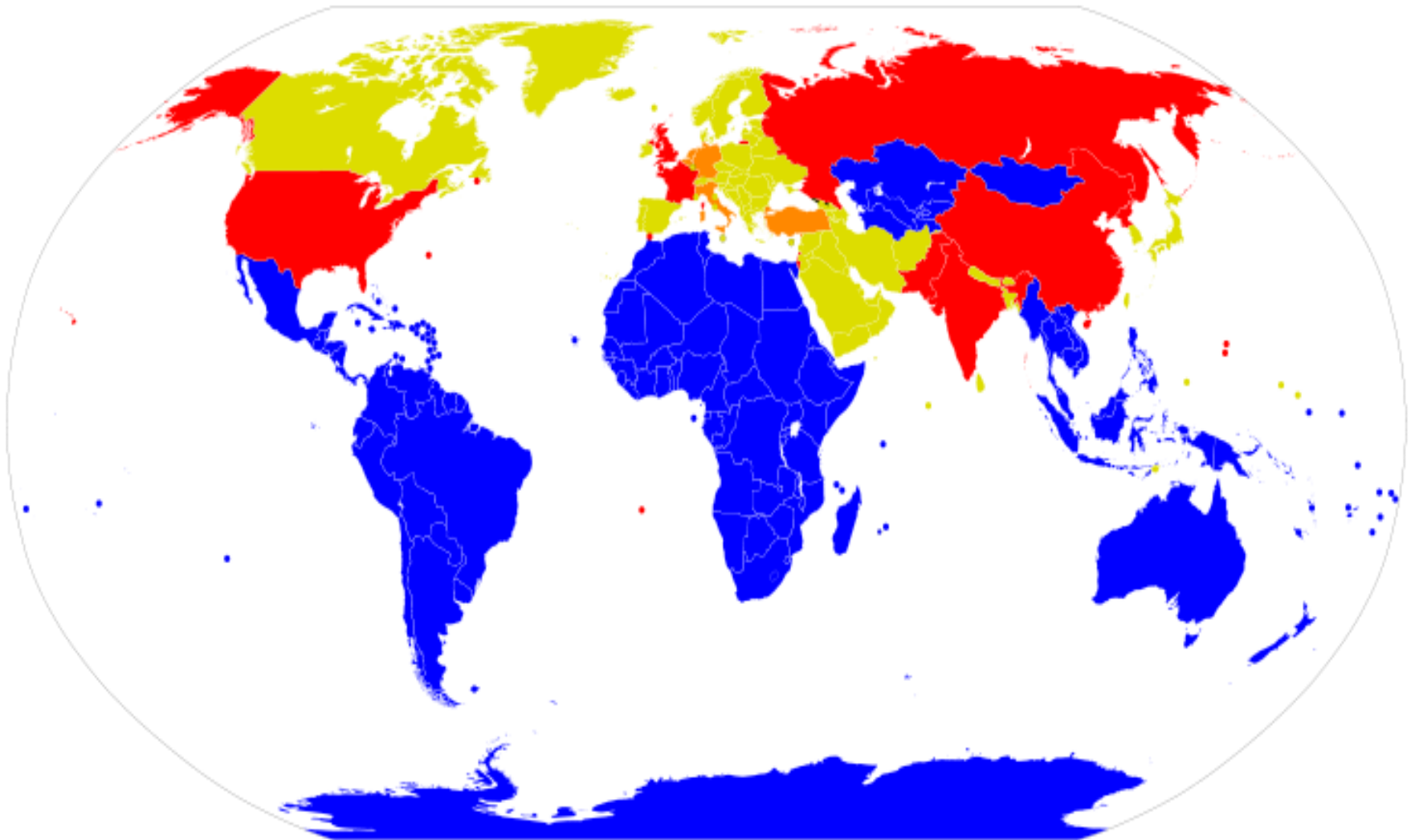
Kernwaffenfreie Zonen

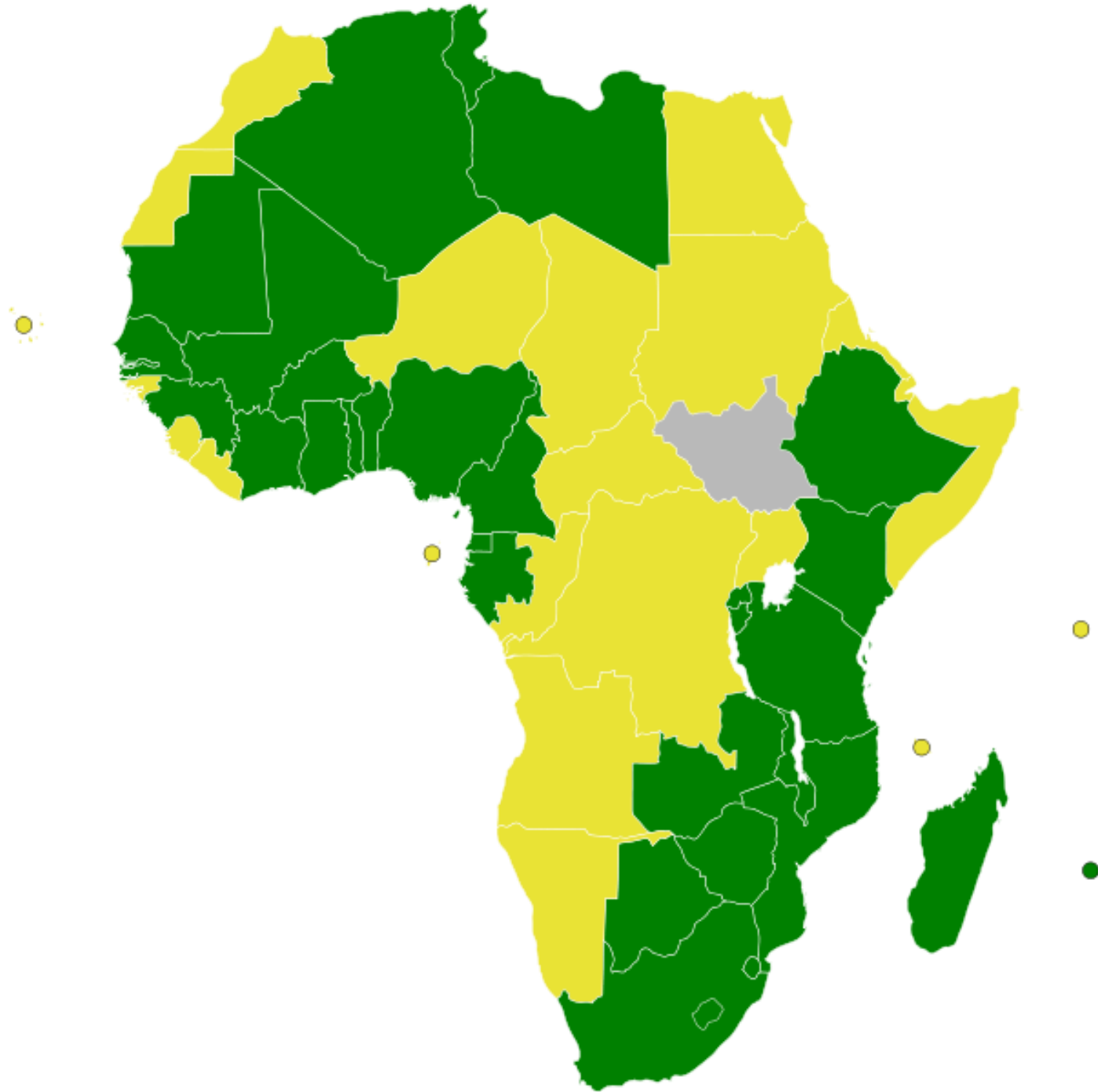
- Sind Verträge für bestimmte Gebiete,
 - in denen die Mitgliedstaaten ihren Verzicht auf Herstellung, Besitz oder Kontrolle von Kernwaffen bekräftigen
 - In denen keine Kernwaffen gelagert werden dürfen
 - In die hinein keine Kernwaffen transportiert werden dürfen und wo es auch keine Transfers von Kernwaffen geben darf (Luft, See)
 - In denen keine Kernwaffentests stattfinden dürfen
 - Für die Kernwaffenstaaten negative Sicherheitsgarantien abgeben

Kernwaffenfreie Zonen

- Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco, 1967)
- Südpazifik (Vertrag von Rarotonga, 1985)
- Südostasien (Bangkok Vertrag, 1995)
- Afrika (Vertrag von Pelindaba, 1996)
- Zentralasien (Vertrag von Zemei, 2006)
- Auch die Antarktis ist seit 1958 eine kernwaffenfreie Zone

KWFZ und Nuklearstaaten

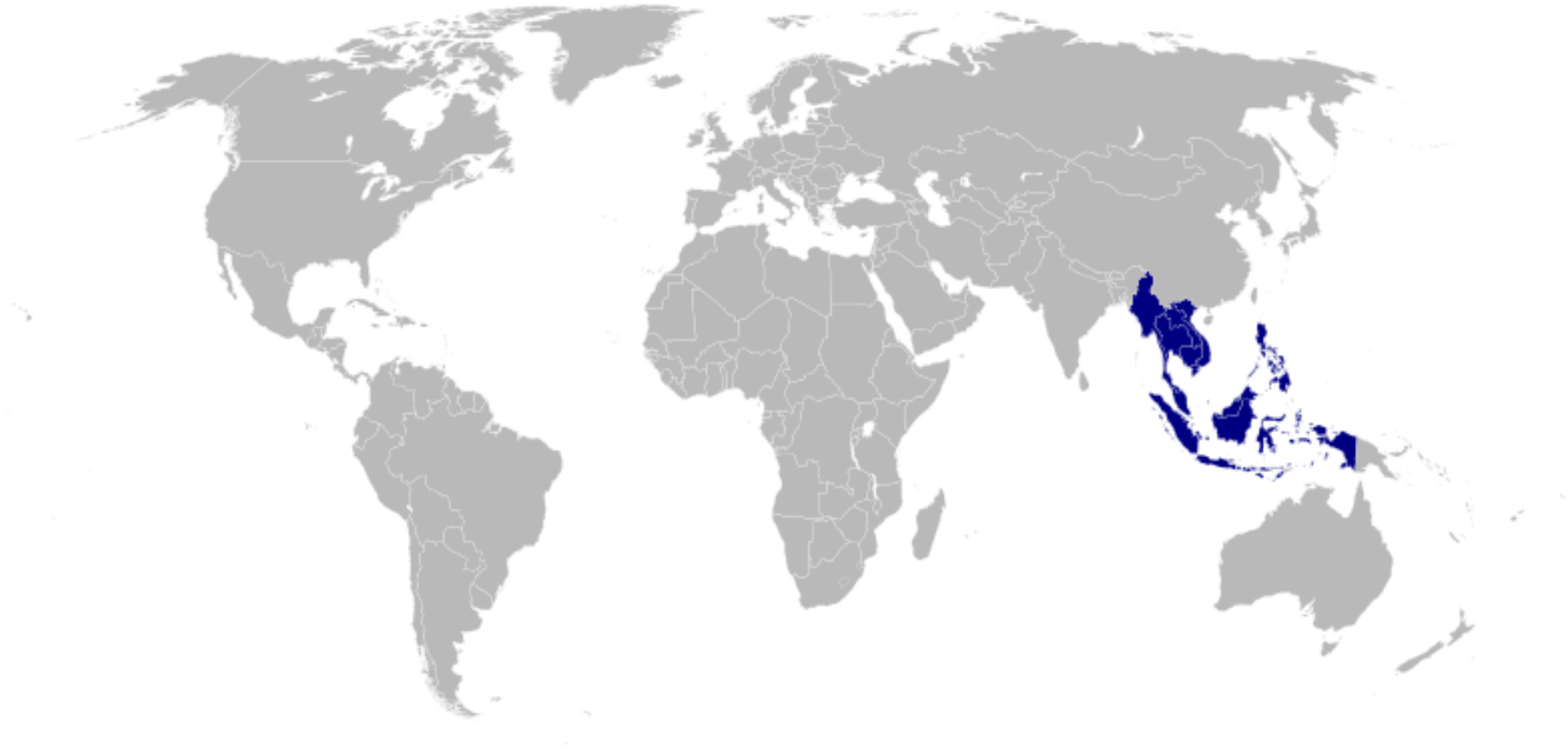




Rarotonga-Vertrag



Bangkok Vertrag



Probleme

- Nicht alle Kernwaffenstaaten haben alle Protokolle unterzeichnet
- Ratifikation des Pelindaba Vertrags unvollständig